

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang III., Band I.

N^{ro.} 15.

Samstag, den 22. März 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Reglement

für die

Schweizerischen Konsuln.

I. Aufstellung von Konsuln.

Art. 1. Die schweizerischen Konsuln im Ausland sind entweder Generalkonsuln oder Konsuln.

In Staaten, wo die Aufstellung von Konsulaten nicht zulässig ist, nehmen sie den Titel von Generalagenten oder Handelsagenten an.

Sind im Umfang des nämlichen Staates ein oder mehrere Konsuln oder Handelsagenten nebst einem Generalkonsul oder Generalagenten, so haben die erstern allfälligen Weisungen der letztern nachzukommen und ihnen die jährlichen allgemeinen Geschäftsberichte zu Händen des Bundesrathes mitzutheilen.

Art. 2. In der Regel hat jeder Consul einen Stellvertreter — Vizeconsul —, der ihn in Verhinderungsfällen in allen Theilen vertritt.

Wo es erforderlich ist, kann dem Konsul ein Kanzler bewilligt werden.

Art. 3. Die Konsuln, sowie die Vizekonsuln, werden vom Bundesrathe auf den gutächtliehen Vorschlag des Handelsdepartements erwählt.

Die Wahl des Kanzlers steht dem Konsul zu, dem die Anstellung eines solchen bewilligt wurde. Der Konsul ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 4. Um zum Konsul oder Vizekonsul gewählt werden zu können, muß man Schweizerbürger sein, in vollen bürgerlichen Rechten und Ehren stehen, auch in dem Lande angesessen sein, in welchem man das Konsulat bekleiden soll oder sich zum Zwecke der Niederlassung in dasselbe begeben.

Art. 5. Für die Auswirkung des Exequatur eines neugewählten Konsuls oder Vizekonsuls wird der Bundesrath die erforderlichen Schritte thun oder anordnen.

Er wird sich auch dafür verwenden, daß diesen Beamteten die gebührende Achtung geschenkt und ihnen der Genuß aller Erleichterungen und Vortheile gestattet werde, welche nach den Gesetzen des Landes, in dem die Konsuln wohnen, mit solchen Stellen verbunden sind.

Art. 6. Nach Empfang seiner Ernennung und des Exequatur hat jeder neugewählte Konsul oder Vizekonsul folgendes Versprechen an Eides statt, schriftlich und mit seiner Unterschrift und seinem Privatsiegel versehen an den Bundesrath einzusenden. Unmittelbar nach der Absendung des Aktes kann er seine Funktionen antreten.

Formel.

Ich, der Unterzeichnete verspreche und gelobe anmit, den gesetzl.ichen Behörden der schweizerischen Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Weisungen

pflichtmäßig nachzukommen, die Obliegenheiten eines schweizerischen Konsuls (oder Vizekonsuls) getreulich zu erfüllen und überhaupt alles dasjenige eifrig und gewissenhaft zu thun, was zu einer würdigen Bekleidung der ehrenvollen Stelle, die mir übertragen worden ist, gehört. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zur Befräftigung dieses Gelöbnisses habe ich dasselbe eigenhändig unterzeichnet und mit meinem Siegel verwahrt.

(L. S.)

(Sign.)

II. Obliegenheiten der Konsuln.

A. Im Allgemeinen.

Art. 7. Die Konsuln werden sich bestreben, alle Aufträge des Bundesrathes so weit es von ihnen abhängt, rasch und gut zu vollziehen. Diplomatische Aufträge dürfen sie von Niemanden als vom Bundesrath übernehmen.

Art. 8. Jeder Konsul oder Vizekonsul soll, soweit seine Stellung und die Umstände es ihm gestatten, eifrig zu allem mitwirken, was das Gedeihen der Eidgenossenschaft in kommerzieller, industrieller und landwirthschaftlicher Beziehung fördern kann, und von wichtigen Entdeckungen oder Fortschritten auf dem Gebiete der Wissenschaften, der Künste oder der Gewerbe dem Bundesrath Bericht erstatten. Namentlich soll er nach Kräften und mit Beharrlichkeit zu allem beitragen, was den Handel und Verkehr der Schweiz mit seinem Konsularbezirk zu heben, Gefahren und Verluste abzuwenden geeignet ist, daher auch von allen legislativen Verfügungen dem Bundesrath Kenntniß geben, welche in seinem Amtsbezirk erscheinen und den Handel und Verkehr be-

schlagen. Ferner soll er Ereignisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährden, wie z. B. Kriege, Revolutionen, epidemische Krankheiten, unverzüglich berichten.

Art. 9. Die Konsuln haben die Verpflichtung, die Interessen der Schweizerbürger, wo sie darum gegangen werden, oder die Verhältnisse es sonst erfordern, nach Kräften zu wahren und zu schützen, insoweit dieses nach den Landesgesetzen ihres Konsularbezirks geschehen kann. Sie werden daher ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite stehen, sich ihnen nützlich zu machen suchen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staats verschaffen, und gerechte Reklamationen unterstützen.

Art. 10. Wo, behufs ihrer leichtern Zulassung oder Behandlung im Ausland, schweizerische Waaren mit Ursprungszeugnissen versehen sein müssen, werden die Konsuln darüber wachen, daß solche Zeugnisse gehörig anerkannt und geachtet werden.

Art. 11. Ein schweizerischer Konsul oder Vizekonsul darf von auswärtigen Regierungen weder Pensionen, noch Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Ist er bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so hat er während seiner Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. Auch darf er für auswärtige Regierungen keine amtlichen Geschäfte besorgen.

Art. 12. In Abwesenheit des Konsuls vertritt der Vizekonsul seine Stelle. Wenn ein Konsul sich über drei Monate von seinem Amtssitze entfernen will, so hat er dem Bundesrath Anzeige davon zu machen. Ist kein Vizekonsul ernannt, oder entfernt sich der Vizekonsul auf längere Zeit, so ist der Konsul bevollmächtigt, für

die Zeit seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu bezeichnen, der, immerhin unter Verantwortlichkeit des Wählenden, die Geschäfte versieht. Ein solcher Stellvertreter soll wo möglich unter den angesehenen Schweizern des Orts gewählt werden. Von der Bezeichnung ist dem Bundesrath sofort Kenntniß zu geben.

Art. 13. Ausnahmsweise können die Konsuln für einzelne Geschäfte Delegirte von sich aus abordnen, wovon sie jedoch sofort dem Bundesrath Kenntniß zu geben haben.

Wo es zum kräftigern Schutz der im Konsularbezirk wohnenden Schweizer zweckdienlich ist, sollen die Konsuln sich auch an die Konsulate oder Gesandtschaften anderer Länder wenden.

Art. 14. Abgesehen von den Berichterstattungen, welche nach Maßgabe von Art. 8 zu unbestimmten Zeiten stattfinden sollen, hat jedes Konsulat am Schlusse des Jahres dem Bundesrath einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Es soll in demselben möglichst annähernder Aufschluß gegeben werden, über die Handelsbewegung zwischen der Schweiz und dem Land, in dem das Konsulat sich befindet, so wie über den allfälligen Transit schweizerischer oder für die Schweiz bestimmter Waaren durch dasselbe, unter Angabe der Art der Waare und des Verkehrs. Die Konsuln werden diesen Aufschlüssen zweckdienliche Bemerkungen, Rätze und Mittheilungen beifügen, welche sie für die Schweiz nützlich halten. Namentlich werden sie auch die Ursachen angeben, welche den gegenseitigen Verkehr vermehrt oder vermindert haben oder es thun könnten.

Diesem Bericht soll ferner eine Uebersicht der vom Konsulat im abgewichenen Jahre behandelten Geschäfte

nach Anleitung des beigegeführten Formulars angefügt werden.

Art. 15. Ueber die Amtsgeschäfte führen die Konsuln folgende Bücher und Verzeichnisse:

1. Ein gebundenes und paginirtes Protokoll, in welchem mit Ausnahme der Pässe alle amtlichen Geschäfte oder Ausfertigungen in chronologischer Ordnung eingetragen werden.
2. Ein Register über die ausgefertigten oder visirten Pässe.
3. Hinsichtlich der Korrespondenzen steht es den Konsuln frei, entweder dieselben in's Protokoll einzutragen, oder ein besonderes Kopierbuch zu führen, oder die Koncepte aufzubewahren und jährlich zusammenzuheften. In den beiden letztern Fällen ist jedoch immer von den Briefen Vormerkung im Protokoll zu nehmen unter kurzer Bezeichnung des Inhaltes.
4. Ein Kassabuch und ein Kontokorrentbuch über die den Konsuln in amtlicher Stellung zur Verwahrung oder Verwaltung zugekommenen Gelder oder Werthschriften.

Die Konsuln sorgen dafür, daß in diese Bücher das Vorkommende sofort eingetragen werde, und daß diese sowie ihr Archiv stets in vollständiger Ordnung seien.

B. I m B e s o n d e r n .

1. Mitwirkung der Konsuln in Bezug auf zivilrechtliche Verhältnisse von Schweizern.

Art. 16. Wenn Schweizer in einem Konsularbezirk geboren werden, sich verehelichen oder sterben und dieses zur Kenntniß des Konsuls kommt, so hat er dafür zu sorgen, daß diese Thatsachen amtlich konstatirt werden,

und die dießfälligen Urkunden, als Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine der Kantonsregierung des betreffenden Schweizerts mit seiner Legalisation versehen, einzusenden.

Art. 17. Sind im Falle einer außerehelichen Geburt Vater und Mutter Schweizerbürger, so versucht der Konsul von dem erstern eine schriftliche oder gehörig beglaubigte mündliche Erklärung über Anerkennung der Vaterschaft zu erhalten und übersendet dieselbe, oder nicht erhältlichen Falls einen Bericht, an die Regierung des Heimathkantons der Mutter. Ist dagegen der Vater ein Ausländer, so hat der Konsul im Interesse der Mutter und ihrer Heimathgemeinde dasjenige vorzukehren, was nach den Gesetzen des betreffenden Landes am zweckmäßigsten ist, und den Vorfall zu melden.

Art. 18. Uneheliche Kinder folgen in bürgerrechtlicher Beziehung in der Regel der Mutter, allein auch dann ist eine Zusprechung durch das Gericht ihrer Heimath nöthig; will der Vater ein solches Kind anerkennen, so ist dazu, wenn er ein Schweizer ist, jedenfalls die Zusprechung durch das ordentliche Gericht seiner Heimath nöthig. In beiden Fällen hat daher der Konsul dem Bundesrathe Bericht zu erstatten, welcher dann durch die Regierung des betreffenden Kantons das Weitere vorsehen wird.

Art. 19. Zur rechtsgültigen Verehelichung eines Schweizerts oder einer Schweizerin im Auslande ist die Bewilligung der Regierung des Heimathkantons nöthig, welche erst ertheilt wird, wenn von den Betreffenden die im Kanton gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erfüllt sind, welche in der Regel darin bestehen, daß ein Schweizerbürger seine fremde Braut in sein Heimathrecht einkauft, eine Schweizerin aber nachweist, daß sie durch

ihre Verheirathung ein anderes Bürgerrecht erwerbe und somit nicht heimathlos werde.

Die Konsuln trachten soviel möglich dahin zu wirken, daß Verheirathungen von Schweizern oder Schweizerinnen ohne Einwilligung der heimathlichen Regierung nicht zu Stande kommen; sie werden daher, wenn ihnen die Promulgation solcher Ehen bekannt wird, bei der kompetenten Behörde Einsprache erheben.

Art. 20. Bei Todesfällen sind die Konsulate befugt, so weit es die Landesgesetze gestatten, provisorisch die Obliegenheiten einer Vormundschaftsbehörde, im Interesse der minderjährigen oder abwesenden schweizerischen Erben zu versehen, insofern sie darum angegangen werden oder der Fall ihnen sonst bekannt ist, und aus einer Vernachlässigung Schaden entstehen könnte.

Sie ordnen nämlich durch die kompetente Behörde die Versiegelung der Hinterlassenschaft, so wie die Inventarisirung an, und überwachen dieselbe entweder selbst oder durch eine von ihnen bezeichnete Vertrauensperson.

Art. 21. Für Gelder und Werthschriften, die einer Erbschaft oder amtlichen Liquidation angehören oder die bei den Konsuln, als solchen deponirt werden, führen diese eine eigene, von ihrem übrigen Vermögen streng abgesonderte Kasse und reguliren das Rechnungswesen nach Art. 15, Ziff. 4.

Art. 22. Die Konsuln sind bevollmächtigt, diejenigen Aktenstücke zu legalisiren, welche durch die Behörde ihres Konsularbezirks ausgestellt worden. In gleicher Weise legalisiren sie schweizerische Akten, wenn diese von der Bundeskanzlei oder einer Staatskanzlei ausgestellt oder beglaubigt sind. Sie können auch andere Akten legalisiren, von deren Richtigkeit sie überzeugt sind.

Art. 23. Wenn Konsuln Akten fremder Behörden oder Beamteten legalisiren, so haben sie, insofern es in ihrer Kenntniß liegt, beizusetzen, daß diese Beamtung die kompetente zur Ausstellung gewesen sei.

Art. 24. Die Konsuln sind berechtigt aber nicht verpflichtet, Akten zu legalisiren, die nur von Privaten unterzeichnet sind.

Art. 25. Die Konsuln sind befugt Zeugnisse auszustellen, welche die persönlichen Beziehungen von Schweizern, oder Gegenstände ihres gewerblichen Verkehrs betreffen, und dieses so weit die Gesetze des Staates, den sie bewohnen, es den Konsulaten erlauben.

Art. 26. Alle Erlasse, welche von schweizerischen Behörden ausgehen, können von den Konsuln nur vollzogen werden, wenn sie von der Bundeskanzlei oder einer kantonalen Staatskanzlei legalisirt sind, oder überhaupt über die Aechtheit des Originalaktes kein Zweifel besteht.

Art. 27. Ihnen zukommende Vorladungen, Verfügungen, Urtheile u. dgl. stellen die Konsuln denjenigen Personen, welche sie betreffen, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortsbehörden zu.

2. Befugnisse und Pflichten der Konsuln in Bezug auf das Paßwesen.

Art 28. Die schweizerischen Konsuln sind bevollmächtigt, denjenigen Personen Reisepässe, welche sich über ihre Eigenschaft als Schweizerbürger bei ihnen ausweisen und über deren Identität sie keine Zweifel hegen. Da die Heimathscheine in der Regel kein Signalement enthalten, so bedarf es besonderer Vorsicht um auf dieselben gestützt einen Paß auszustellen.

Art. 29. Die älteren Reiseschriften (Pässe, Wander-

bücher), sowie Gutsprachen auf deren Grundlage der neue Paß ausgefertigt wurde, sind vom Konsul aufzubewahren.

In Ermangelung von solchen Ausweisen kann auch das schriftliche, mit Gutsprache für die Folgen verbundene Zeugniß von Personen genügen, die dem Konsul bekannt sind und deren Rechtllichkeit, wie Habhaftigkeit nachgewiesen ist.

Art. 30. Die Gültigkeit eines Reisepasses soll in der Regel die Zeit von sechs Monaten nicht übersteigen, in Ausnahmefällen jedoch und für genau bekannte Personen, die längere Reisen machen, kann die Dauer auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Art. 31. Nichtschweizern können die schweizerischen Konsuln unter keinen Umständen Pässe ausstellen.

Art. 32. Die Konsuln visiren schweizerische Pässe für ihren Konsularbezirk, sowie Pässe solcher Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, insofern sie diese Schriften für formgemäß ausgestellt erkennen. Ein aus-
gelaufener, fremder Paß darf nicht mehr visirt werden.

III. Einnahmen der Konsulate.

Art. 33. Die schweizerischen Konsuln erhalten weder eine fixe Besoldung noch eine andere Vergütung aus der eidgenössischen Kasse, aber sie sind berechtigt für ihre Ausfertigungen, Visa's und Legalisationen Gebühren zu beziehen, welche ohne besondere Bewilligung des Bundesrathes die des angeschlossenen Tarifs nicht übersteigen dürfen, wofür sie verantwortlich sind.

In Ländern, wo die Gebühren im Allgemeinen niedriger sind, werden sie auch die übrigen niedriger beziehen, und einen ausgefertigten Tarif stets in ihrem Konsularbureau angeschlagen haben.

Armen werden sie die betreffenden Gebühren erlassen.

Art. 34. Für Briefe oder Pakete, welche den schweizerischen Konsulaten von Seite der schweizerischen Bundeskanzlei oder einer Kantonsregierung unfrankirt zukommen, haben dieselben mit ihrem Jahresberichte eine Rechnung einzugeben, welche so gestellt sein muß, daß die Bundeskanzlei die einzelnen Kantone für die sie betreffenden Kosten belasten kann. Der Betrag dieser Rechnung wird den Konsuln vergütet.

Art. 35. Die Konsuln sind nicht verpflichtet Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen, wenn sie unfrankirt sind.

Art. 36. Briefe oder Pakete, welche die Konsuln nach der Schweiz senden, können dieselben entweder unfrankirt aufgeben, oder auf andern Wegen sich die Kosten vergüten lassen. Wenn sie jedoch im Auftrag oder Interesse von Personen, welche in ihrem Konsularbezirk wohnen mit schweizerischen Behörden korrespondiren müssen, so haben ihre Auftraggeber die Kosten zu tragen.

Art. 37. Alle andern Baarauslagen, welche ein Konsul aus Auftrag von Bundesbehörden oder Kantonsregierungen machen muß, sind demselben zu ersetzen. Die Erstattung solcher Auslagen hingegen, welche ein Konsul ohne Auftrag, aber nach seiner Ansicht im Interesse dieser Behörden gemacht hat, hängt von der nachträglichen Genehmigung derselben ab.

IV. Aeußere Formen.

Art. 38. Die Konsuln sind befugt, insofern es mit den Gesetzen des von ihnen bewohnten Landes vereinbar ist, an ihrer Wohnung das eidgenössische Wappen mit

der Aufschrift „Schweizerisches Konsulat“ (oder „Schweizerisches General-Konsulat“) zu befestigen.

Art. 39. Das Siegel, dessen sie sich bei allen amtlichen Ausfertigungen bedienen, trägt das Wappen der Eidgenossenschaft mit der Umschrift „Schweizerisches Konsulat in . . . “ oder „Schweizerisches General-Konsulat in . . . “.

Art. 40. Sie sind berechtigt bei amtlichen Anlässen eine Uniform zu tragen. Die Kosten derselben fallen ihnen selbst zur Last.

Art. 41. Die Uniform besteht aus einem Kleid von dunkelgrünem Tuch mit aufrechstehendem Kragen. Kragen und Aufschläge sind karmoisinroth. Auf denselben befindet sich eine einfache Broderie von Alpenrosen in Silber. Auf dem Kragen steht ferner vornen rechts und links ein eidgenössisches Kreuz aus Silber. Eine Reihe von silbernen Knöpfen mit dem eidgenössischen Kreuz; keine Epauletten. Beinkleider von gleichem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß. Ein leichter Degen mit schwarzer Scheide. Dreieckiger Hut mit der eidgenössischen Kokarde und sechsfacher silberner Hutschnur. Hutsquaste von Silber mit rother Seide. Die Generalkonsuln tragen den Hut mit schwarzen Federn ausgeschlagen.

Art. 42. Dieses Konsular-Reglement tritt mit dem 1. Mai 1851 in Kraft und ist dasselbe den sämtlichen Konsuln mitzutheilen, sowie in's Bundesblatt und in die offizielle Sammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Februar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers:

N. von Moos.

T a r i f

der Gebühren, welche die schweizerischen Konsulate
erheben dürfen.

	Neue Währung, der franz. gleich.
1. Ausstellung eines Reisepasses	Fr. 3
2. Visirung eines Passes	" 1
3. Ausstellung eines Akts oder Zeugnisses	" 2 1/2
und wenn mehr als eine Seite zu schreiben ist, von jeder folgenden	" 1 1/2
4. Visirung solcher Akten oder Zeugnisse	" 1
5. Für Bescheinigung der Richtigkeit einer Ueber- setzung	" 2
und wenn mehr als eine Seite ist, von jeder folgenden	" 1 1/2
6. Ausfertigung von Zuschriften für Privaten	" 2
und wenn mehr als eine Seite ist, von jeder folgenden	" 1

Zu obigen Gebühren kommt noch die lan-
desübliche Stempelgebühr.

Unter einer Seite ist die kleine Foliosseite
verstanden.

7. Für Hinterlagen: eins vom Tausend des
Werths per Monat.
8. Für Zeitversäumnis bei persönlichen Vornah-
men von Geschäften " 2
für die Stunde, nebst allfälligen Transport-
kosten; und dauert die Verhandlung einen
ganzen Tag oder mehrere Tage für den
Tag, nebst den Transportmitteln " 15
9. Nichtschweizer zahlen das Doppelte jeder obi-
gen Gebühr.

Reglement für die Schweizerischen Konsuln.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1851
Date	
Data	
Seite	293-305
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 595

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.